

# STADT | TORNESCH



## Merkblatt zur Straßenreinigungspflicht

Die Reinigungspflicht von Bürgersteigen und der meisten Straßen in der Stadt Tornesch ist **jedem einzelnen Bürger** auferlegt. Dies ist für alle die kostengünstigste Lösung.

Diese Pflicht ergibt sich aus der Ortssatzung über Straßenreinigung in der Stadt Tornesch. Hier die wichtigsten Regelungen:



Die **Reinigungspflicht** wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege (auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist),
- d) die Fußgängerzonen und Wohnwege,
- e) die Gräben,
- f) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
- g) die Hälfte der Fahrbahnen - auch in verkehrsberuhigten Bereichen - einschließlich der Parkplätze in diesem Bereich,
- h) die Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und Fahrbahn,

und zwar in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke **dem Eigentümer dieser Grundstücke** auferlegt.



*Achtung: Bei Vermietung der Häuser wird die Reinigung im Rahmen der Mietverträge oft den Mietern übertragen!*

Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens aber an jedem ersten Sonnabend des Monats zu säubern und **mechanisch** von Unkraut zu befreien.



*Hiermit ist der Einsatz von Fugenkratzern o.ä. gemeint; der Einsatz von Herbiziden ist in Schleswig-Holstein verboten.*

Die dem Feuerlöschwesen dienenden **Wasseranschlüsse** sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Die Grünflächen sind von Unrat zu befreien (z.B. Papier, Dosen usw.).



Bei **Glätte durch Schnee oder Eis** sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt, Granulat u.ä.) zu behandeln. Auftauende Stoffe (Salz u.ä.) dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Nur wenn das Glätteis in extremen Wettersituationen (z.B. Eisregen) mit abstumpfenden Stoffen nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Er ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die **Geh- und Radwege** sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite (ca.1,00m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies usw. befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

In den **Straßen ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg** ist ein 1,00 m breiter Streifen vor jedem Grundstück für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Der Schnee ist so abzulagern, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der

Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

Schnee ist in der Zeit **von 8.00 bis 20.00 Uhr** unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glätteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen, das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.



Gilt dies für alle Straßen? Nein, in einigen Hauptstraßen wird die **Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine** wegen des hohen Verkehrsaufkommens durch die Stadt Tornesch durchgeführt:

1. **Ahrenloher Straße** (vom Tunnel bis zum Ortsschild)
2. **Esinger Straße** und **Pinneberger Straße** (von Jürgen-Siemsen-Straße bis Kreyhorn)
3. **Friedrichstraße** (von der Jürgen-Siemsen-Straße bis Pracherdamm/Koppeldamm)
4. **Jürgen-Siemsen-Straße** und **Wittstocker Straße**

Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelung. Durch verschmutzte Straßen und Wege wird das Ortsbild unserer Stadt erheblich beeinträchtigt. Auch werden die Wege durch die wildwachsenden Pflanzen auf Dauer zerstört, die Reparatur ist leider sehr teuer. Außerdem kommt es leider immer wieder zu Verstopfungen unserer Regenwasserleitungen, wenn die Rinnsteine nicht ausreichend gereinigt werden, da dann oft größere Mengen Sand in das Siel gespült werden.